

Das neue Bundestierschutzgesetz: Gemeinsame Bestimmungen, spezielle Bestimmungen für lw. Nutztiere, Auswirkungen auf den Vollzug

TGD-Schulung, NO, Februar/März 2005



raumberg gumpenstein Anton Hausleitner
Forschung und Innovation
HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Übersicht



- Ausgangslage
- Bestimmungen für Nutztiere im BuTschG
- Aufbau - Gliederung der neuen NTHVO
- Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hausgeflügel, Straussen
- Wichtige Änderungen
- Zusammenfassung

raumberg gumpenstein Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Bundesgesetz ist ein Rahmengesetz



- Wesentliche Vorgaben für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sind bereits im Gesetz enthalten.

Für die konkreten Detailbestimmungen:

- 17 Verordnungsermächtigungen für den Bereich Tierhaltung
- VO über die „Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Lamas“

raumberg gumpenstein Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - Allgemeine Bestimmungen: Zielsetzung



- **§ 1:** Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf

raumberg gumpenstein Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - Allgemeine Bestimmungen: Förderung des Tierschutzes



- **§ 2:** Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

raumberg gumpenstein Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - Verbote:



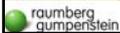
- **§ 5:** Verbot der Tierquälerei
 - 1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
 - 2) 16 Tatbestände
- **§ 6:** Verbot der Tötung
- **§ 7:** Verbot von Eingriffen an Tieren
- **§ 8:** Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere

raumberg gumpenstein Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - Grundsätze:



- **§ 13(1):** Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.



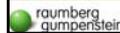
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - Grundsätze:



- **§ 13(2):** Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

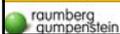


Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - Grundsätze:

- **§ 13(3):** Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.



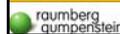
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - Vollziehung:



- **§ 34:** Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- **§ 35:** Behördliche Überwachung
- **§ 36:** Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln, Mitwirkungspflicht
- **§ 37:** sofortiger Zwang



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

BuTschG - In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen



- BuTschG 1.1.2005
- NTHVO 1.1.2005

1. Jänner 2020 bzw.
Rinder und Hausgeflügel
(ausgenommen Käfighaltung)

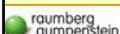
1. Jänner 2012

Schweine

1. Jänner 2013

wenn nicht Art 15a B-VG
oder Landesrecht!

Daneben Sonderregelungen!



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

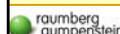
Vollziehung



- Weiterhin im Kompetenzbereich der Länder
- Erste Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde

Die Behörde ist jederzeit - d.h. ohne Vorliegen eines Anlasses - berechtigt, eine Kontrolle unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen.

Liegt begründeter Verdacht auf eine Verwaltungsübertretung vor, so ist die Behörde zur Vornahme einer Kontrolle verpflichtet.



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Strafbestimmungen § 38 BuTschG



- Tierquälerei → Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis € 7.500,- (15.000,-)
- Bei Nichteinhaltung der Mindestbedingungen → Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis € 3.750,- (7.500,-)
- Bei geringem Verschulden und geringfügigen Folgen auf das Wohlbefinden → Ermahnung mit Bescheid, keine Anzeige, Herstellung des rechtmäßigen Zustandes
- In Wiederholungsfällen: → Verfall der Tiere
→ Verbot der Tierhaltung

BuTschG:

Tierschutzrat



- ✓ Beratung des BM in allen Fragen des Tierschutzes
- ✓ Ist vor der Erlassung von VO anzuhören
- ✓ Hat dem NR jährlich einen Bericht über die Lage des Tierschutzes vorzulegen

Zusammensetzung:

1 Vertreter BMGF, 1 Vertreter BMLFUW, 1 Tsch-Ombudsm./Land, 1 V. Wi.ka., 1 V. Bundesarb.ka., 1 V. Präko, 1 V. d. öst. Tierärztek., 1 V. Vet.med.Univ., 1 V. d. Boku, 1 V. Zoologie in Wissenschaft u. Lehre, 1 V. d. Österr. Zoo-Organisation, 1 V. Zentralverband d. Tsch-Vereine Öst.

Kontrolle von Tierhaltungsbetrieben



- Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen einschließlich der Gatterhaltung von Wild für landw. Zwecke sind unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen **Stichproben** vor Ort zu prüfen.
- Diese Überprüfungen sollen tunlichst **gemeinsam mit sonstigen** auf Grund von Gesetzen und VO vorgegebenen **Kontrollen** durchgeführt werden.
- Kontrollumfang: mind. **2 %** der landw. tierhaltenden Betriebe
- **Verdachts- und Nachkontrollen** sowie Schwerpunktkontrollen erfolgen zusätzlich zu den angeführten 2 %.

Inhaltliche Vorgaben der Verordnungen



- Alle entsprechenden EU-Richtlinien
- Art 15a B-VG Vereinbarung der Bundesländer über den „Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft“ vom September 1993

Ziel:

- VO formal und inhaltlich so zu gestalten, dass sie tatsächlich auch vollzogen werden kann.
- Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Tierhalter nicht zu verschlechtern.

Tierschutzrecht



Klare Unterscheidung ist notwendig:

- Mindestnorm → Verwaltungsübertretung
- Tiergerecht → besondere Förderung
- Bio - Freiland → Premiumsegment

Bisherige Gliederung

Mindestbedingungen: für Rinder, Schweine, Hühner für folgende Bereiche:

- I Bewegungsmöglichkeit
- II Sozialkontakte
- III Bodenbeschaffenheit
- IV Stallklima
- V Betreuungsintensität



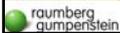
Alle Länder haben die Vorgaben der Art 15a B-VG-Vereinbarung im Großen und Ganzen umgesetzt.

NTHVO - gemeinsame Bestimmungen

- ✓ Geltungsbereich
- ✓ Verweis auf Mindestanforderungen
- ✓ Betreuungspersonen
- ✓ Eingriffe - Verweis
- ✓ Personenbezogene Bezeichnungen
- ✓ In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen



11 Anlagen

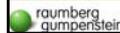


Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Anlagen

- Anlage 1: Pferde und Pferdeartige (Equiden)
- Anlage 2: Rinder
- Anlage 3: Schafe
- Anlage 4: Ziegen
- Anlage 5: Schweine
- Anlage 6: Hausgeflügel
- Anlage 7: Straussen zu landwirtschaftlichen Zwecken
- Anlage 8: Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild, Davidshirsche zu landwirtschaftlichen Zwecken
- Anlage 9: Kaninchen zu landwirtschaftlichen Zwecken
- Anlage 10: Nutzfische
- Anlage 11: Lamas



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

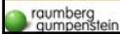
Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

NTHVO: Gemeinsame Bestimmungen



Die erforderliche Eignung sowie die **erforderlichen Kenntnisse und berufl. Fähigkeiten** zur Betreuung von Tieren liegen jedenfalls vor, wenn die Betreuungsperson

- ✓ einschlägige akademische Ausbildung
- ✓ einschlägige schulische Ausbildung
- ✓ Tierpflegerausbildung i. S. d. Tierpfleger-Ausbildungsordnung
- ✓ nachweislich eine außerschulische Ausbildung einschließlich Unterweisung erhalten hat
- ✓ auf Grund des Staatsvertrags im Rahmen der europ. Integration über eine gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt oder
- ✓ sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit glaubhaft ist, dass die Betreuungsperson die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sicherstellen und vornehmen kann.



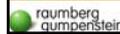
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

NTHVO - gemeinsame Bestimmungen Sachkundige Personen



- ✓ § 4 Eingriffe:
(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.



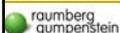
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen



- ✓ **Stockmaß (STM)** zwischen „bis 120 cm“ und „über 185 cm“ mit insgesamt 7 Unterteilungen (jeweils 15 cm STM, bzw. 10 cm) (bisher bis 135 cm, 135-165 cm, über 165 cm)
- ✓ **Mindestmaße** etwas niedriger als bisher
- ✓ Größe der Tiere → **Gruppendurchschnitt**
- ✓ Ohne Auslaufmöglichkeit → mindestens die 2-fache Fläche wie für Einzelbuchten erforderlich



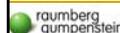
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Ganzjährige Haltung von Pferden im Freien



- ✓ Für jedes Tier **überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz**
- ✓ Allen Tieren muss ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht sein
- ✓ Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss **zusätzlich Futter** angeboten werden
- ✓ Der Boden im Bereich der ständig benutzten **Fütterungs- und Tränkebereiche** muss **befestigt** sein
- ✓ **Kranke und verletzte Tiere** sind **gesondert und geschützt** unterzubringen



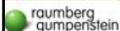
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Zulässige Eingriffe bei Pferden

Nur durch einen Tierarzt oder sonstige sachkundige Person

- ✓ Kastration - durch Tierarzt und nach wirksamer Betäubung
- ✓ Kennzeichnung durch Brand
- ✓ Das Clippen der Tastaare (Fibrillen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten.
- regelmäßige und fachgerechte Hufpflege



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen



- ✓ Lamm, Jungschaaf: Schafe bis 12 Monate
- ✓ Die Haltung von Schafen in Buchten mit **durchgehend perforierten Böden ist verboten**
- ✓ **Anbindehaltung** von Schafen ist **verboten**
- ✓ Lämmer und Jungschafe dürfen **nicht in Einzelbuchten** gehalten werden
- ✓ Flächen in Anlehnung an bisherige Regelungen
- ✓ Bei ganzjähriger Haltung im Freien - Regelungen wie für die Pferdehaltung



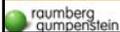
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Haltung von Schafen



- ✓ Ställe müssen offene oder transparente Flächen im Ausmaß von mind. 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich ist über mind. **8 Stunden** eine Lichtstärke von mind. **40 Lux** zu gewährleisten.
- ✓ Schafe müssen mind. **1x jährlich geschoren** werden.
- ✓ Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine **Klauenpflege** durchzuführen
- ✓ Bei **Haltung auf Almen, Asten, Vorsäben** mit täglichem Weidegang finden die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

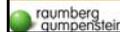
Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Haltung von Schafen: zulässige Eingriffe



Das Kupieren des Schwanzes, wenn

- ✓ die Lämmer nicht älter als 3 Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird,
 - ✓ höchstens ein Drittel des Schwanzes entfernt wird und
 - ✓ der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt
- ### Die Kastration,
- ✓ wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder Viehschneider (Gewerbeord. 1994, BGBl 194, zul. geänd. durch BGBl. I Nr. 118/2004) nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird



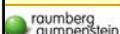
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen



- ✓ Kitz, Jungziege: Ziege bis 12 Monate
- ✓ Mindestflächen in Anlehnung an bisherige Regelungen
- ✓ Der einzige zulässige Eingriff ist die Kastration, sofern der Eingriff durch einen Tierarzt oder Viehschneider (Gewerbeord. 1994, BGBl 194, zul. geänd. durch BGBl. I Nr. 118/2004) nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird
- ✓ Ansonsten wie Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen



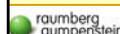
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Gliederung Beispiel Schweine



1. Begriffsbestimmungen
2. Allgemeine Haltungsverfahren für alle Schweine
3. Besondere Haltungsverfahren für Sauen und Jungsauen
4. Besondere Haltungsverfahren für Saugferkel
5. Besondere Haltungsverfahren für Absatzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer
6. Besondere Haltungsverfahren für Eber
7. Übergangsbestimmungen



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Allgemeine Haltungsvorschriften für Schweine

1. Grundlegende Anforderungen an Schweineställe
2. Bodenbeschaffenheit
3. Bewegungsfreiheit
4. Stallklima
5. Licht
6. Lärm
7. Beschäftigungsmaterial
8. Ernährung
9. Betreuung
10. Eingriffe



Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine



Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine

- Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitsystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können.
- Normal aufstehen und abliegen können
- Bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können

Schweine - Ernährung



- Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben
- Das Angebot an Tränkeeinrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen
- Schweine müssen mindestens 1x pro Tag gefüttert werden
- Von 15 kg (12 cm) bis 110 kg (33 cm) 7 Abstufungen der erforderlichen Fressplatzbreite
- Gewicht im Durchschnitt der Gruppe

Mindestplatzangebot Schweine Bisher:



Buchtensystem	Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer			
	bis 30 kg	30-60 kg	60-110 kg	über 110 kg
Buchten mit sep. Kotplatz:				
Liegefläche/Tier	0,25 m ²	0,40 m ²	0,60 m ²	0,80 m ²
Gesamtfl./Tier	0,40 m ²	0,70 m ²	1,00 m ²	1,30 m ²
Buchten mit Teilspaltenböden:				
Gesamtfläche	0,30 m ²	0,60 m ²	0,80 m ²	1,10 m ²
Buchten mit Vollsp. böden:				
Gesamtfläche	0,30 m²	0,55 m²	0,70 m²	1,00 m²

Platzbedarf bei Gruppenhaltung (Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer)

Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier
über 110 kg	1,00 m ² /Tier

- 1 im Durchschnitt der Gruppe
- 2 Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen
- 3 bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen

Mindestmaße für Jungsaue und Saue

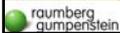


Gruppenhaltung	Jungsau	Sau
Gesamtbuchtenfläche (uneingeschr. benutzbar. Bodenfl.) pro Tier:		
Gruppe bis 5 Tiere:	1,85 m ²	2,50 m ²
wenn Gruppe 6-39 Tiere:	1,65 m ²	2,25 m ²
wenn Gruppe > 39 Tiere:	1,50 m ²	2,05 m ²
Planbefestigte Fläche od. Fl. mit max. 15% Perforationen - pro Tier:	0,95 m ²	1,30 m ²

Schweine - Abferkelbuchten



- Müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können
- **Mindestfläche** einschließlich der Liegenester
 - Saugferkel bis 10 kg 4,00 m²/Sau
 - Saugferkel über 10 kg 5,00 m²/Sau
- Die **Böden** der Abferkelbuchten müssen zu einem **Drittel geschlossen** ausgeführt sein
- In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichenden Mengen geeignete **Nesteinstreu** zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebes nicht technisch unmöglich ist.

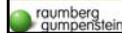


Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Schweine - Abferkelbuchten

- ✓ Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Böden
- ✓ Erforderlichenfalls Behandlung gegen Ekto- und Endoparasiten
- ✓ Trockengestellten Sauen muss ausreichend Grundfutter oder Futter mit ausreichend Rohfaseranteil verabreicht werden.



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

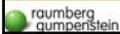
Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Bodenbeschaffenheit



Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass **keine durchgehenden Schlitz**e entstehen. Die Auftrittsfläche muss **eben** und **gratfrei**, die Kanten gebrochen sein.

Kunststoff- und Metallroste dürfen bei **Saugferkeln** eine **Spaltenbreite von 10 mm** und bei **Absetzferkeln** eine Spaltenbreite von **12 mm** nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

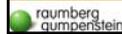
Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Bodenbeschaffenheit



Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:

Tierkategorie	max. Spaltenbreite	min. Auftrittsbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen, Eber	20 mm	80 mm



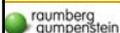
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Saugferkel - Liegenest



- Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorzusehen
- Alle Tiere müssen sich gleichzeitig hinlegen können
- Das Liegenest muss eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweisen
- Bieten eines ausreichenden Schutzes vor Unterkühlung (Wärmelampe, Bodenheizung, Einstreu, Abdeckung)



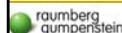
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Schweine - Stallklima



- Keine Temperaturvorgabe mehr
- In geschlossenen Stallungen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein
- Diese sind entsprechend zu bedienen, zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.
- Dauernder Luftwechsel, ohne dass es zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Schweine - Licht



Bei keinem ständigen Zugang ins Freie:

- Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht fallen kann, im Ausmaß von **3% der Stallbodenfläche**.
- Im Tierbereich des Stalles über mindestens **8 Stunden** eine Beleuchtungsstärke von **40 Lux**.

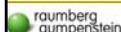


Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Zulässige Eingriffe bei Schweinen

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden (Kastration → Viehschneider)



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

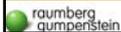
Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Zulässige Eingriffe bei Schweinen



Zulässige Eingriffe sind

- Die Verkleinerung der Eckzähne, wenn
 - die Schweine nicht älter als 7 Tage sind,
 - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht,
 - der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sau durchgeführt wird;
- Das Verkürzen der Eckzähne von Ebern;
- Das Kupieren des Schwanzes, wenn
 - die Schweine nicht älter als 7 Tage sind oder
 - der Eingriff durch eine TA nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, und
 - höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
 - der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist;
- Das Kastrieren männlicher Schweine, wenn
 - die Schweine nicht älter als 7 Tage sind oder
 - der Eingriff durch einen TA od. Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, und
 - der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

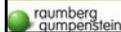
Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Schweine - Dokumentationspflicht



Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen ist nur zulässig, wenn der Mastbetrieb **buchtenweise Aufzeichnungen** führt über:

- Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials
- Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrenbeißen

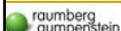


Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Schweine - Beschäftigungsmaterial

Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit nicht gefährdet werden kann.



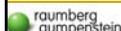
Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Schweine - Miniaturschweine



- ✓ Sind Schweine, die rassebedingt als ausgewachsene Tier ein Körpergewicht von 120 kg nicht überschreiten
- ✓ Haltung in Ställen mit ständigem Zugang zu einem Auslauf
- ✓ 2,00 m² pro Tier und 10,00 m² Auslauffläche
- ✓ Im Auslauf befestigter Futterplatz und Suhle
- ✓ Trockener eingestreuter Liegeplatz
- ✓ Haltung in Gruppen (mind. 2 Tiere)



Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
Forschung und Innovation

Anton Hausleitner
Elisabeth Finotti

Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel



- Dieser Wirtschaftszweig ist durch das faktische Käfigverbot sicherlich am massivsten betroffen
- Ab In-Kraft-Treten keine neuen Legebatterien mehr
- Ab dem 1.1.2009 dürfen keine konventionellen Legebatterien mehr existieren
- Bis 15 Jahre nach Inbetriebnahme müssen auch alle ausgestalteten Legebatterien geschlossen sein

Hausgeflügel - Auslaufflächen



- Mehrere Auslauföffnungen müssen unmittelbar Zugang nach außen gewähren (35 cm hoch, 40 cm breit)
- Für je 1000 Tiere insgesamt 200 cm Breite und über gesamte Länge verteilt
- Auslauffläche mindestens 8 m²/Tier
- gleichmäßige Koppelung ist zulässig (Schonung Bewuchs, Kontamination)
- Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren (geeignete Tränken bei Bedarf)

Haltung von Straussen zu landw. Zwecken



- Grundsätzliche Haltung in geräumigen Gelehen mit ständigem Zugang zu den Ställen
- Boden muss trittsicher und trocken sein
- Morastige Flächen (Niederschlag) sind durch Drainagen oder Aufbringung von Sand oder Kies trocken zu legen
- Breite Triebwege

Zusammenfassung



- ✚ Gute und übersichtliche Gliederung der Verordnung
- ✚ Wettbewerbsfähigkeit der tierhaltenden Betriebe bleibt weitgehend erhalten
- ✚ Ungeregelte Bereiche, Interpretationsspielraum
- ✚ Inhaltlich so gestaltet, dass die Bestimmungen vollzogen werden können
- ✚ Vollzugspraxis wird zeigen, wie gut der erfolgversprechende Versuch tatsächlich gelungen ist



Gibt's noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!